



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

32. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 08.12.2006

Nummer 9

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 04.12.2006 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg;
- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung vom 04.12.2006 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;
- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bekanntmachung vom 04.12.2006 über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 23. Dezember 2006 bis 26. Januar 2007
4. Bekanntmachung vom 04.12.2006 über die Allgemeinverfügung der Gemeinde über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen
5. Bekanntmachung des Amtsgerichts Meschede vom 07.11.2006 in der Grundbuchsache -Die Separationsinteressenten von Nuttlar-

1

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg;

- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 29. November 2006 folgenden Beschluss gefasst hat:

“ Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 der Gemeinde Bestwig „Andreasberg“ im Ortsteil Andreasberg.

Ziel ist es in erster Linie, die Festsetzung des sogenannten Wohnweges A zur Erschließung der Wohnbauflächen zwischen der Dorfstraße (K 44) und der Gemeindestraße „Oben auf der Wiemhufe“ aufzuheben. Gleichzeitig sind die überbaubaren Flächen anzupassen und alternative verkehrliche Erschließungen der noch nicht bebauten Grundstücksflächen festzusetzen bzw. aufzuzeigen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Andreasberg südöstlich der Dorfstraße (K 44) und umfasst neben der Gemeindefußstraße-Trasse „Oben auf der Wiemhufe und Bergmannspfad“ auch die talseits dieser Straßen liegenden Wohnbauflächen. Die nördliche und östliche Plangebietsgrenze entsprechend der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 114 „Andreasberg“. Die südliche Plangebietsgrenze des Änderungsbereichs entspricht dem südlichen Verlauf der Straßenparzellen „Oben auf der Wiemhufe“ (Flurstück 122) und „Bergmannspfad (Flurstück 755)“, d.h. diese ineinander übergehenden Straßen sind Inhalt der Bebauungsplanänderung, um auch etwaige Plananpassungen im Rahmen des durchgeführten Endausbaus und der angestrebten alternativen Flächenerschließung berücksichtigen zu können. Der Änderungsbereich endet im Westen auf Höhe des Wendehammers „Bergmannspfad“, d.h. die nordwestliche Verlängerung der südwestlichen Grenze des Wendehammerbereichs bildet die westliche Plangebietsgrenze.

Nach heutigem Stand umfasst das Änderungsgebiet folgende Grundstücke:

Gemarkung Ramsbeck, Flur 10, Flurstücke 212 tlw., 267, 261, 260, 259, 258, 257, 255, 253, 254, 749 tlw., 230, 252 tlw., 251, 256, 248, 747, 753, 240, 241 tlw., 521, 239, 122 tlw, 755 tlw.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 29. November 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 4. Dezember 2006

Der Bürgermeister

Péus

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB);

- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 29. November 2006 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ für einen Teilbereich „südliche Kreuzung Fliederweg / Schlehenweg / Ginsterweg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Nach heutigem Stand umfasst das Änderungsgebiet die Grundstücke, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstücke 483 tlw., 550 tlw., 409, 397, 492, 393, 394, 396. Durch diese Bebauungsplanänderung soll deutlich gemacht werden, dass der ursprünglich vorgesehene Kreisverkehr im südlichen Teil des Bebauungsplanes durch einen niveaugleichen Kreuzungsausbau (Fliederweg / Schlehenweg / Ginsterweg) ersetzt wird.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1:1.000, ersichtlich (Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 123 „Im Westfeld“).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 29. November 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 4. Dezember 2006

Der Bürgermeister

Péus

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 23. Dezember 2006 bis 26. Januar 2007**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. November 2006 den Plan zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ im Ortsteil Borghausen nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, das Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB abzuwickeln.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

23. Dezember 2006 bis 26. Januar 2007

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde Bestwig „Im Westfeld“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Im Westfeld“ unberücksichtigt bleiben können.

Im Übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1:1.000, ersichtlich (Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 123 „Im Westfeld“).

59909 Bestwig, den 4. Dezember 2006

Der Bürgermeister

Péus

**Allgemeinverfügung
der Gemeinde Bestwig
über die Genehmigung zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen durch Verbrennen**

Gem. §27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-(AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in Verbindung mit Nr. 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes - ZustVOtU - vom 14. Juni 1994 (GV NRW S. 360, 546; SGV NRW 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2006 (GV NRW S. 212) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602; SGV NRW 2010) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.04.2003 (IV-4-890-23619) für das Gemeindegebiet folgende Allgemeinverfügung.

Im Rahmen dieser Allgemeinverfügung wird nach § 27 Abs. 2 KrW/AbfG genehmigt, dass die im Folgenden bezeichneten Abfälle bei Einhaltung der genannten Vorgaben außerhalb einer im Sinne des § 27 Abs. 2 KrW/AbfG zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage durch Verbrennen beseitigt werden dürfen.

Das Beseitigen von

- **schlagabraumähnlichen Abfällen, die z.B. in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen, Gärtnereien oder bei der Unterhaltung von Straßen und Gewässern anfallen, sowie**
- **Baum- und Strauchschnitt (Abfälle aus Form- und Pflegeschnitten)**

außerhalb von zugelassenen Anlagen durch Verbrennen ist ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung nur zulässig, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

- 1.) Eine Verwertung ist nicht möglich (z.B. aus Gründen des Forstschutzes und aus kulturtechnischen Gründen) bzw. wird wegen einer evtl. gegebenen Unzumutbarkeit oder der Unmöglichkeit des Abtransportes als unverhältnismäßig angesehen.
- 2.) Im Zuge dieser Allgemeinverfügung genehmigt wird das Verbrennen
 - durch den Abfallerzeuger, nicht durch Dritte,
 - bis zu einer Menge von maximal 50 m³ pro Verbrennungsvorgang und Tag,
 - auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind,
 - an Werktagen, in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr.
- 3.) Bei den Verbrennungsstellen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 200 m von im Zusammenhang bebauter Ortslagen

- 100 m von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen
 - 100 m von Hochspannungsleitungen
 - 100 m vom Waldrand
- 4.) Es muss zwingend sichergestellt sein, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Das Verbrennen ist unzulässig, wenn Waldbrandgefahr besteht. Auskünfte hierzu können bei den Vertretern der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. der Unteren Forstbehörde eingeholt werden.

Der Verbrennungsvorgang ist derart zu gestalten (z.B. durch Anlegen von ggf. mehreren „kleinen Feuerstellen“), dass bei eventueller Änderung der Wetterlage eine rasche Steuerung oder sogar Unterbrechung des Verbrennungsvorganges möglich ist.

- 5.) Zwecks Information der zuständigen Behörden und insbesondere zwecks Vermeidung von irrtümlich ausgelösten Feuerwehreinsätzen hat der für den Verbrennungsvorgang Verantwortliche mindestens 2 Werktage vor der geplanten Verbrennung
- die für den Verbrennungsort zuständige Untere Forstbehörde zu informieren (sofern die Verbrennung im Wald stattfindet), bzw.
 - bei allen übrigen Verbrennungsorten die Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, zu informieren.

Bei einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sind folgende **Auflagen** zu beachten:

- a) Die zugelassenen Abfälle sind zu Haufen zusammenzubringen. Diese Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlich brennbaren Stoffen frei ist. Wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen, dürfen die Haufen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Bereits längere Zeit aufgeschichtete Feuerstellen sind vor dem Anzünden umzusetzen bzw. umzuschichten.
- b) Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- c) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
- d) Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon einer über 18 Jahren, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- e) Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Begründung:

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemein abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten.

Weiterhin sind diese Abfälle, soweit sie nicht verwertet werden sollen, nach § 13 KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu beseitigen.

Gemäß § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine solche Regelung für eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Gebiet der Gemeinde Bestwig zeichnet sich durch eine abwechslungsreiche Naturlandschaft und durch großzügig bemessene Waldflächen aus. Dieser Charakter lässt vor allem auch durch Landschaftspflegemaßnahmen sowie im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft große Mengen von pflanzlichen Abfällen entstehen, die in manchen Fällen nur mit erheblichem Aufwand entsorgt werden können. Insofern war der Erlass dieser Allgemeinverfügung angezeigt.

Meine Zuständigkeit zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit Nr. 30.1.14 ZustVOtU.

Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Insbesondere bei Verstößen gegen die oben genannten Vorgaben und Auflagen besteht die ordnungsrechtliche Möglichkeit, das Verbrennen zu untersagen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bau- und Umweltamt, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Erfüllung **aller** angegebenen Voraussetzungen muss der Grundstückseigentümer keinen gesonderten Genehmigungsantrag stellen. Diese Allgemeinverfügung ersetzt insoweit eine Einzelgenehmigung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur dann durch diese Allgemeinverfügung genehmigt wird, wenn **alle** oben genannten Vorgaben erfüllt werden. Ansonsten ist eine Einzelfallgenehmigung zu beantragen.

Eine Verbrennung pflanzlicher Abfälle ohne Vorliegen der genannten Voraussetzungen oder einer entsprechenden Einzelfallgenehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen. Sollte eine Einzelfallprüfung ergeben, dass auch bei Vorliegen der Voraussetzungen das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt würde, würde das Verbrennen im Einzelfall untersagt.

Wer ein Feuer entzündet, ist für die Folgen eines herbeigeführten Brandschadens verantwortlich.

Bestwig, den 4. Dezember 2006

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Ralf Péus

5

Nuttlar 439

Öffentliche Bekanntmachung:

Die Gemeinde Bestwig hat beantragt, die Separationsinteressenten von Nuttlar als Eigentümer des bisher nicht gebuchten Grundstücks

Gemarkung Nuttlar, Flur 11, Flurstück 303, 13 qm, Weg/Fußweg Über den Höfen

in das Grundbuch einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrages hat sie sich auf das Kataster und seine Fortführung berufen.

Die Buchung des Grundstücks steht bevor. Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen 1 Monat seit Aushang dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

Meschede, 07.11.2006

Amtsgericht

Kotthoff

Rechtspfleger
